



Waldordnung der Gemeinde

TRIN

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|---------------------------------|
| Art. 1. Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde. | Zweck |
| Art. 2. Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können. | Grundsatz |
| Art. 3. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. | Gleichstellung der Geschlechter |

II. Verwaltung

- | | |
|---|-------------------------|
| Art. 4. Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. | Organisation |
| Art. 5. Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef. | Verwaltung und Aufsicht |
| Art. 6. Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er | Gemeindevorstand |
| a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde; | |
| b) wählt den Revierförster; | |
| c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest; | |
| d) genehmigt das Jahresprogramm; | |
| e) erstellt das Budget; | |
| f) überwacht die Betriebsführung; | |
| g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten; | |
| h) vergibt grössere Arbeiten; | |
| i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung. | |
- Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

- Waldfachchef Art. 7. Der Waldfachchef
- fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
 - vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
 - nimmt an forstlichen Begehungen teil;
 - stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
 - überwacht die Holzverkäufe.
- Revierförster/Be-
triebsleiter Art. 8. Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungs-
bestimmungen angestellt und besoldet.
Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungs-
bestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

- Zielsetzung Art. 9. Die Gemeindeforsten sind nach den in der forstlichen Planung festgehal-
tenen Bestimmungen zu bewirtschaften und zu pflegen.
- Jahres-
programm Art. 10. Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach
dem Budget.
- Arbeitssicher-
heit Art. 11. Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und
nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Ar-
beiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht
vergeben werden.
- Holzschutz Art. 12. Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwen-
dig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt
werden.
- Infrastruktur Art. 13. Für die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten ist eine zweckmässige In-
frastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.
Die Waldwege sind entsprechend ihrem Ausbau- und Benutzungstyp stets in gutem Zu-
stand zu erhalten, wobei für den Unterhalt in erster Linie forstliche Anforderungen
massgebend sind. Grössere Unterhaltskosten, die durch waldfremden Verkehr bedingt
sind, sollen nicht dem Forstbetrieb belastet werden.
- Benützung
der Waldstra-
ssen Art. 14. Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zweck-
en sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.
Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement für das Befahren von
Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

- Vermarktung Art. 15. Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmög-
lich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.
- Holzverkauf Art. 16. Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Waldfachchef und den
Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" ge-
tätigt.
- Interner Ver-
brauch Art. 17. Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Han-
delspreis verrechnet.
- Taxholz Art. 18. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Tax-
holz an die nach kantonalem Gemeindegesez Berechtigten. Es gelten die Vorschriften
in Anhang 1.
- Leseholz Art. 19. Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm
Brusthöhendurchmesser, sowie Aste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzbe-
rechtigt sind Einwohner der Gemeinde. Der Revierförster legt fest, an welchen Ortlieh-
keiten es erlaubt ist, Leseholz zu sammeln. Aufgerüstetes Holz ist mit Name und Adres-
se zu kennzeichnen.

¹ AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Art. 20. Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Christbäume,
Deckreisig

Art. 21. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Gemein-
wirtschaftliche
Leistun-
gen

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22. Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Beweidung

Art. 23. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist verboten. Ausgenommen sind bewilligte Feuerstellen sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken

Feuer

Art. 24. Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

Art. 25. Das Erstellen von Hochsitzen, Jagdkanzeln und Passhütten ist nur mit der Einwilligung des Waldbesitzers im Einvernehmen mit dem Kant. Forstdienst erlaubt. Für Jagdkanzeln und Passhütten ist zudem eine raumplanerische Bewilligung erforderlich.

Hochsitze

Werden die Hochsitze, Jagdkanzeln und Passhütten nicht mehr benötigt, so sind sie zu demontieren. Das Material muss vorschriftsgemäss entsorgt werden. Der Abbruch ist meldepflichtig.

VI. Strafbestimmungen

Art. 26. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Zuständigkeit

Art. 27. Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Bussen

Art. 28. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Busenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Fälligkeit,
Rechtsmittel

Art. 29. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Anzeigepflicht

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30. Die Waldordnung vom 7. Juni 1963 wird aufgehoben.

Aufhebung bi-
herigen Recht

Art. 31. Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt am in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung vom genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Hans Telli

Otto Erni

Genehmigung durch das Amt für Wald 02.07.03

Der Kantonsförster:

Amt für Wald
Graubünden
Der Kantonsförster

Anhang 1 Taxholz

a) allgemeines

- Begriff** Art. 1. Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.
- Berechtigung** Art. 2. Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.
- Gesuche / Termine** Art. 3. Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldfachchef entscheidet über die Gesuche.
- Abgabe** Art. 4. Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.
- Aufrüsten/Transport** Art. 5. Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.
- Abfuhrtermin** Art. 6. Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.
- Abgabepreis** Art. 7. Der aus Taxe und Rüst- und Transportkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxe gleichgestellt.
- Verwendungs-ort/Handel/Tausch** Art. 8. Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.
- Reklamationen** Art. 9. Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

- Bezugsmenge** Art. 10. Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 80m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.
- Holzart** Art. 11. Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Waldfachchef entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.
- Einschränkungen** Art. 12. Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.
- Verwendung** Art. 13. Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

c) Brennholz

- Bezugsmenge** Art. 14. Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.
- Abgabe** Art. 15. Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
- Zeitpunkt** Art. 16. Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.